



## **STADT NEUSS**

### **Umlegungsausschuss**

#### **Bekanntmachung** gemäß § 71 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Neuss hat im Rahmen des Umlegungsverfahrens Nr. 189 "Kreitzer Straße" (Bebauungsplan Nr. 485) in seiner Sitzung am 04.05.2019, mit Einverständnis der Beteiligten, den Beschluss -UR. Nr. 03/19- gemäß § 76 Baugesetzbuch gefasst, nach dem die Eigentumsverhältnisse und sonstigen Rechte an den unten angegebenen Flurstücken vor Aufstellung des Umlegungsplanes geregelt werden.

Rechte anderer Umlegungsbeteiligter werden durch diesen Beschluss nicht berührt.

Der Beschluss ist am 14.05.2019 unanfechtbar geworden.

Von dieser Umlegungsregelung ist nachfolgendes Flurstück betroffen:

Gemarkung Holzheim, Flur 13, Nr. 57

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Bekanntmachung kann innerhalb von sechs Wochen nach dieser Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen.

Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Neuss, Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, Markt 2, 41456 Neuss, einzureichen. Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird und einen bestimmten Antrag dazu enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Für das gerichtliche Verfahren bei dem Landgericht Düsseldorf - Kammer für Baulandsachen, ist es erforderlich, sich eines Rechtsanwaltes zu bedienen.

Wird die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten oder eines Vertreters versäumt, so wird dessen Verschulden dem vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Neuss, den 24.05.2019, Der Vorsitzende: Klein; AZ: 189/18